



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die amtierende Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 13. April 2026
Bezug: Ihre Eingabe vom
28. September 2022; Pet 4-20-10-
2128-000786a
Anlagen: 1

Dr. Hülya Düber, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
19. März 2026 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 21/4513), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hülya Düber



Pet 4-20-10-2128

Lebens- und Genussmittel

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird ein Werbeverbot für sämtliche alkoholischen Getränke gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb es ein Werbeverbot für Tabakwaren, nicht jedoch für alkoholische Getränke gebe. Alkohol verursache mehr Todesfälle als Tabak und belaste das Gesundheitssystem. Durch Werbung, die auch im Internet erscheine, würden insbesondere Kinder und Jugendliche zum Konsum verleitet. Dem könne nicht allein mit dem Jugendschutzgesetz begegnet werden, da in der Realität jeder, der Alkohol kaufen wolle, dies auch könne. Ein Werbeverbot würde insgesamt den Alkoholkonsum senken.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 288 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 64 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Verringerung des riskanten und missbräuchlichen Alkoholkonsums ein wichtiges gesundheitspolitisches Anliegen



noch Pet 4-20-10-2128

der Bundesregierung ist. So hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) u. a. die Studie „Alkoholmarketing und Sponsoring in Deutschland (AlmaDe)“ gefördert.

Der Petitionsausschuss macht außerdem darauf aufmerksam, dass es bereits entsprechende Regelungen gibt, die die Werbefreiheit für alkoholische Getränke einschränken. So ist in § 8 Absatz 10 Medienstaatsvertrag (MStV) festgelegt, dass die Werbung für alkoholische Getränke nicht den übermäßigen Konsum solcher Getränke fördern darf. Zudem muss Werbung für alkoholhaltige Getränke bestimmte Mindeststandards im Hinblick auf den Jugendschutz erfüllen. Im Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist gemäß § 11 Absatz 5 geregelt, dass Werbefilme oder Werbeprogramme, die für alkoholische Getränke werben, nur nach 18 Uhr vorgeführt werden dürfen. Somit ist bei öffentlichen Filmveranstaltungen, z. B. im Kino, Alkoholwerbung vor 18 Uhr untersagt. Nach § 6 Absatz 5 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag darf sich Werbung für alkoholische Getränke zudem weder an Kinder oder Jugendliche richten, noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholgenuss darstellen.

In Bezug auf das konkrete Anliegen der Petition stellt der Petitionsausschuss fest, dass eine Abschaffung der Werbung für alkoholische Getränke mit beachtlichen verfassungsrechtlichen Risiken verbunden wäre, da bei Grundrechtseingriffen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Auch der Vergleich zum Tabakwerbeverbot ist nach Ansicht des Petitionsausschusses hier nicht einschlägig. So sind Tabakerzeugnisse bei jedem Gebrauch gesundheitsschädlich. Ein weiterer Fokus liegt im Bereich Alkoholprävention deshalb auf einer nachhaltigen und verstärkten Aufklärungs- und Informationsarbeit, gerade auch für *besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen*, um einem missbräuchlichen oder *riskanten Alkoholkonsum vorzubeugen*.

Zusammenfassend vermag sich der Ausschuss, insbesondere auch aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken, für ein vollständiges Werbeverbot nicht einzusetzen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat und dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um eine strengere Regulierung von Werbung für alkoholische Getränke geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen



noch Pet 4-20-10-2128

abzuschließen sowie der Antrag der Fraktion Die Linke, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat und dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, sind mehrheitlich abgewiesen worden.